

Satzung
über die öffentliche Bestattungseinrichtung
der Gemeinde Königsmoos
für den Friedhof in Obermaxfeld



Satzung für die gemeindlichen Bestattungseinrichtungen im Gemeindeteil Obermaxfeld

INHALTSVERZEICHNIS

ERSTER ABSCHNITT

Allgemeine Vorschriften

- § 1 Satzungsgegenstand
- § 2 Friedhofsverwaltung
- § 3 Benutzungsrecht und -zwang

ZWEITER ABSCHNITT

Bestattungseinrichtungen

1. Friedhof und Grabstätten

- § 4 Benutzungsrecht
- § 5 Friedhofsplan
- § 6 Grabarten
- § 7 Reihengräber(Einzelgrabstätten)
- § 8 Familiengräber(Wahlgrabstätten)
- § 9 Urnenbeisetzungen
- § 10 Größe der Gräber
- § 11 Rechte an Grabstätten
- § 12 Übertragung bzw. Umschreibung von Benutzungsrechten
- § 13 Verzicht auf das Grabbenutzungsrecht
- § 14 Beschränkung des Benutzungsrechts
- § 15 Pflege und Instandhaltung der Gräber
- § 16 Gestaltung der Gräber
- § 17 Errichtung von Grabmälern und Einfriedungen
- § 18 Größe der Grabmäler und Einfassungen
- § 19 Grabmalgestaltung
- § 20 Gründung, Erhaltung und Entfernung von Grabmälern

2. Leichenhaus

- § 21 Benutzung des Leichenhauses
- § 22 Benutzungszwang

3. Leichentransportmittel

- § 23 Leichentransportmittel

4. Friedhofs- und Bestattungspersonal

- § 24 Leichenperson
- § 25 Leichenträger
- § 26 Friedhofswärter

DRITTER ABSCHNITT

Bestattungsvorschriften

- § 27 Allgemeines
- § 28 Beerdigung
- § 29 Ruhefristen
- § 30 Leichenausgrabung und Umbettung

VIERTER ABSCHNITT

Ordnungswidrigkeiten

- § 31 Besuchszeiten
- § 32 Verhalten im Friedhof
- § 33 Arbeiten im Friedhof
- § 34 Verbote

FÜNFTER ABSCHNITT

Schlussvorschriften

- § 35 Alte Benutzungsrechte
- § 36 Ersatzvornahme
- § 37 Haftungsausschluss
- § 38 Ordnungswidrigkeiten
- § 39 Inkrafttreten

SATZUNG
für die gemeindlichen
Bestattungseinrichtungen
in Obermaxfeld

Die Gemeinde Königsmoos
erlässt aufgrund der Art. 23 und 24 Abs. 1 Ziffern 1 und 2 sowie Abs. 2 der Gemeindeordnung
für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.8.1998 (GVBl. S.
796) zuletzt geändert durch Gesetz vom 26.3.1999 (GVBl. S. 86) unter Beachtung der Vorschrif-
ten des Bestattungsgesetzes (BestG) sowie der Verordnung zur Durchführung des Bestattungs-
gesetzes (BestV)

folgende

SATZUNG:

ERSTER ABSCHNITT
Allgemeine Vorschriften

§ 1

Satzungsgegenstand

Die Gemeinde Königsmoos unterhält

im Gemeindeteil **OBERMAXFELD**

die erforderlichen Einrichtungen für das Bestattungswesen.

Hierfür dienen

1. der gemeindliche Friedhof (§§ 4 bis 20)
2. das Leichenhaus (§§ 21, 22)
3. die Leichentransportmittel (§ 23)
4. das Friedhofs- und Bestattungspersonal (§§ 24 bis 26)

§ 2

Friedhofsverwaltung

Der Friedhof wird von der Friedhofsverwaltung Obermaxfeld in Zusammenarbeit mit der Ge-
meinde Königsmoos als Friedhofsträgerin verwaltet und beaufsichtigt.

§ 3**Benutzungsrecht, Benutzungszwang**

Das Recht und die Pflicht zur Benutzung (Inanspruchnahme) der einzelnen Bestattungseinrichtungen regeln die Vorschriften dieser Satzung.

ZWEITER ABSCHNITT**Bestattungseinrichtungen****1. Friedhof und Grabstätten****§ 4****Benutzungsrecht (Nutzungsrecht)**

- (1) Der Friedhof dient grundsätzlich der würdigen Bestattung der verstorbenen Gemeindeglieder des Ortes **Obermaxfeld**
- (2) ausnahmsweise von auswärts wohnenden Familien, mit starker familiärer Bindung zu **Obermaxfeld**, oder langjährigem früherem Wohnsitz in **Obermaxfeld**, soweit die Friedhofsverwaltung dem Antrag zustimmt,
- (3) und - wenn eine ordnungsgemäße Beisetzung anderweitig nicht sichergestellt ist - auch der im Gemeindegebiet oder in einem angrenzenden gemeindefreien Gebiet Verstorbenen oder tot Aufgefundenen, sowie derjenigen Personen, denen ein Grabbenutzungsrecht im gemeindlichen Friedhof zusteht.
- (4) Die Bestattung anderer Personen bedarf der Gestattung durch die Friedhofsverwaltung (§ 2).
- (5) Totgeburten im Sinne des Art. 6 Abs. 1 BestG müssen in eigenen Gräbern beigesetzt werden, soweit kein Familiengrab vorhanden ist.
- (6) An einem Grabplatz oder an einem Gräberfeld kann ein Benutzungsrecht erworben werden. Ein Rechtsanspruch auf den Erwerb des Benutzungsrechts besteht nicht. Der Erwerb einer Grabstätte ist grundsätzlich möglich:
 1. bei einem Todesfall
 2. jederzeit von einheimischen Personen und Familien, die noch nicht im Besitz einer Grabstätte sind,
- (7) Die genaue Lage des Grabplatzes wird erst zugeteilt, wenn das Grab erstmals belegt wird.
- (8) Das Benutzungsrecht wird mindestens auf die Dauer der Ruhefrist (§ 29), längstens aber für 25 Jahre verliehen. Soweit in einem erworbenen noch keine Person bestattet wurde, beginnt die Nutzungsdauer bei der erstmaligen Belegung zu laufen.

§ 5**Friedhofsplan**

- (1) Die Anlage der Gräberfelder richtet sich nach dem Bestandsplan (Friedhofsplan) der Friedhofsverwaltung in der jeweils gültigen Fassung.

§ 6**Grabarten**

Gräber im Sinne dieser Satzung sind

- 1. Reihengräber (§ 7)
- 2. Familiengräber (Wahlgrabstätten § 8)
- 3. Urnengräber (§ 9)

§ 7**Reihengräber (Einzelgrabstätten)**

- (1) Reihengräber werden grundsätzlich für die Dauer der Ruhefrist (§ 29) zur Belegung zur Verfügung gestellt. Nach Ablauf der Ruhefrist können Grabstellen neu belegt werden. Reihengräber sind Einzelgrabstätten.
- (2) An einem Grabplatz oder an einem Gräberfeld kann ein Benutzungsrecht erworben werden. Ein Rechtsanspruch auf den Erwerb des Benutzungsrechts besteht nicht.
- (3) Für den Erwerb eines Grabnutzungsrechts an Einzelgräbern sind die Vorschriften von § 4 dieser Satzung anzuwenden.
- (4) In Reihengräbern wird fortlaufend beigesetzt.
- (5) Aus einem Reihengrab kann eine Umbettung nur in ein Familiengrab vorgenommen werden.

§ 8**Familiengräber (Wahlgrabstätten)**

- 1) Familiengräber bestehen aus einer oder mehreren Grabstellen.
- 2) An einem Grabplatz oder an einem Gräberfeld kann ein Benutzungsrecht erworben werden. Ein Rechtsanspruch auf den Erwerb des Benutzungsrechts besteht nicht.
- 3) Für den Erwerb eines Grabnutzungsrechtes an Familiengräbern sind die Vorschriften von § 4 dieser Satzung anzuwenden.

§ 9**Urnengräber/Urneneisetzunq**

- 1) Für Urnengräber ist ein eigener Bereich im alten Teil des Friedhof Obermaxfeld vorhanden. Im Erweiterungsbereich (rot gekennzeichnete Fläche des anliegenden Lageplans) sind ausschließlich nur Urnengräber zulässig.
- 2) In Einzelgräbern und Familiengräbern können auch Urnen beigesetzt werden.
- 3) Die Urneneisetzunq ist bei der Friedhofsverwaltung (§ 2) vorher rechtzeitig anzumelden. Bei der Anmeldung ist die standesamtliche Sterbeurkunde und die Bescheinigung über die Einäscherunq vorzulegen.
- 4) Urnen können nur unterirdisch beigesetzt werden. Grundsätzlich hat die Belegung von vorhandenen Urnengräbern vorrang. § 16 Abs. 1 Satz 1 BestV ist zu beachten.
- 5) Aschenreste und Urnen müssen entsprechend den Vorschriften des § 16 BestV gekennzeichnet sein.
- 6) In einer Grabstätte sind die Aschenreste mehrerer Verstorbener einer Familie (vgl. § 11 Abs. 5) beizusetzen, jedoch nicht mehr als 4 Urnen pro Quadratmeter.
- 7) Für das Benutzungsrecht an Urnengräbern gelten im Übrigen dieselben Bestimmungen wie für Familiengräber (§ 8) analog.
- 8) Nach Erlöschen des Benutzungsrechts kann die Friedhofsverwaltung über das Urnengrab verfügen. Hiervon werden die Benutzungsberechtigten, die Erben oder die Pfleger des Grabes rechtzeitig von der Friedhofsverwaltung benachrichtigt. Wird von der Friedhofsverwaltung (§ 2) über das Urnengrab verfügt, so ist sie berechtigt, die Aschenbehälter an der von ihr bestimmten Stelle des Friedhofs in würdiger Weise der Erde zu übergeben.
- 9) Die Beschaffung der Urnen ist in § 28 geregelt.

§ 10

Größe der Gräber

- (1) Die einzelnen Grabstätten haben folgende Ausmaße (Regelmaße):
- | | |
|---|----------------------------|
| 1. R e i h e n g r ä b e r (siehe § 7 Abs. 2) | 2,00 m lang, 1,20 m breit. |
| 2. F a m i l i e n g r ä b e r | 2,20 m lang, 2,00 m breit; |
| 3. U r n e n g r ä b e r | 1,20 m lang, 0,80 m breit |
- (2) Die Tiefe der Ausschachtungen -bezogen auf die Grabsohle- betragen:
- | | |
|---|--------------------|
| 1. Bei R e i h e n g r ä b e r n (Einzelgräbern) | 1,60 m; |
| 2. bei Familiengräbern | generell 2,40 m; |
| Soweit eine Bestattung übereinander erfolgen soll, beträgt die Tiefe der Ausschachtung bei der Erstbelegung | mindestens 2,40 m |
| 3. bei unterirdischer U r n e n b e i s e t z u n g | mindestens 1,00 m; |
- (3) Der **Abstand** zwischen zwei Gräbern beträgt mindestens 0,60 m.
 Der Abstand zwischen zwei Urnengräbern beträgt mindestens 0,40 m
 Der Abstand zwischen zwei Grabreihen beträgt mindestens 0,90 m.
 Der Abstand ist insbesondere nach den vorhandenen Gräbern auszurichten.
- (4) In begründeten Fällen können von der Friedhofsverwaltung (§ 2) **Ausnahmen** gewährt werden.

§ 11

Rechte an Grabstätten

- (1) Sämtliche Grabstätten bleiben Eigentum der Gemeinde; an Ihnen bestehen nur Rechte nach den Bestimmungen dieser Satzung.
- (2) Nach Erlöschen des Benutzungsrechts kann die Friedhofsverwaltung über die Grabstätte anderweitig verfügen. Hiervon werden die Benutzungsberechtigten bzw. die Erben oder Pfleger des Grabes rechtzeitig von der Friedhofsverwaltung (§ 2) benachrichtigt.
- (3) Das Benutzungsrecht an Grabplätzen für Familiengräber wird an einzelne natürliche Personen verliehen, worüber dem Benutzungsberechtigten eine Urkunde ausgestellt wird. Im Falle des § 29 Abs. 4 verlängert sich die Nutzungsdauer um die Laufzeit der neuen Ruhefrist.

- (4) Das Grabbenutzungsrecht (Absatz 3) wird verlängert, wenn der Benutzungsberechtigte vor Ablauf des Rechts die Verlängerung beantragt.
Die Verwaltung hat den Berechtigten rechtzeitig vom Ablauf zu benachrichtigen. Für Nutzungsberechtigte, die nicht, bzw. nicht mehr im Gemeindebereich wohnen, wird das Benutzungsrecht nur weiter erteilt, wenn der Platzbedarf es zulässt.
- (5) Der Benutzungsberechtigte hat das Recht, im Familiengrab bestattet zu werden und Mitglieder seiner Familie (Ehegatten, Kinder und deren Ehegatten, Eltern und unverheiratete Geschwister) darin bestatten zu lassen. Die Friedhofsverwaltung (§ 5) kann Ausnahmen bewilligen.

§ 12

Übertragung bzw. Umschreibung von Benutzungsrechten

- (1) Zu Lebzeiten des Benutzungsberechtigten kann die Umschreibung eines Grabnutzungsrechts der Ehegatte oder ein Abkömmling beanspruchen, wenn der Benutzungsberechtigte zugunsten des Ehegatten der Abkömmlings schriftlich auf das Grabnutzungsrecht gegenüber der Friedhofsverwaltung (§ 2) verzichtet hat.
- (2) Nach dem Tode des Benutzungsberechtigten kann derjenige die Übertragung eines laufenden Grabbenutzungsrechts auf seinen Namen beanspruchen, dem es vom Benutzungsberechtigten in einer letztwilligen rechtsgültigen Verfügung ausdrücklich zugewendet wurde. Leben aber der Ehegatte oder ein Abkömmling des Benutzungsberechtigten, so haben diese auf jeden Fall den Vorrang.
- (3) Liegt keine letztwillige Verfügung vor, erfolgt die Umschreibung auf die in § 11 Abs. 5 bezeichneten Personen in der dort angegebenen Reihenfolge. Innerhalb dieser Nachfolge hat die früher geborene Person das Vorrecht.
- (4) Über die Übertragung bzw. Umschreibung erhält der neue Grabnutzungsrechtige eine Urkunde.

§ 13

Verzicht auf das Grabbenutzungsrecht

Nach Ablauf der Ruhefrist kann, abgesehen von den Fällen in § 12, auf ein darüber hinaus verliehenes Grabbenutzungsrecht mit Einwilligung der Friedhofsverwaltung (§ 2) verzichtet werden.

§ 14

Beschränkung des Benutzungsrechts

- (1) Aus zwingenden Gründen des öffentlichen Interesses kann die Friedhofsverwaltung im Benehmen mit dem Nutzungsberechtigten Grabstätten verlegen und damit Umbettungen im Sinne des § 30 vornehmen. Die Leichen- oder Aschenreste sind in diesen Fällen in ein anderes Grab gleicher Art umzubetten.
- (2) Bei Verlegung der Grabstätte wird dem Benutzungsberechtigten eine möglichst gleichwertige andere Grabstelle auf die Dauer der restlichen Benutzungszeit zugewiesen.

§ 15

Pflege und Instandhaltung der Gräber

- (1) Jeder Grabplatz ist spätestens sechs Monate nach der Beisetzung bzw. nach der Verleihung des Benutzungsrechts würdig herzurichten, gärtnerisch anzulegen und in diesem Zustand zu erhalten. **Die Grabbeete dürfen die Grabeinfassungen nicht überragen.** Das Anlegen von Grabhügeln ist nicht gestattet.
- (2) Bei Reihengräbern bleibt die Übernahme dieser Verpflichtung der freien Vereinbarung der in § 12 Abs. 2 und 3 bezeichneten Personen überlassen. Der hiernach Verpflichtete gilt für die Dauer der Ruhefrist als Benutzungsberechtigter.
- (3) Übernimmt für ein Reihengrab niemand die Pflege und Instandhaltung und entspricht der Zustand des Grabplatzes nicht den Vorschriften dieser Satzung, so ist die Friedhofsverwaltung (§ 2) berechtigt, die Grabanlage einzuebnen, einen vorhandenen Grabstein zu entfernen und den Grabplatz nach Ablauf der Ruhefrist anderweitig zu vergeben.
- (4) Bei Familiengräbern ist der Benutzungsberechtigte zur ordnungsgemäßen Pflege und Instandhaltung des Grabplatzes verpflichtet.
- (5) Entspricht bei einem Grabplatz, an dem ein Benutzungsrecht besteht, der Zustand des Grabplatzes oder des Grabmals nicht den Vorschriften dieser Satzung, so findet § 36 dieser Satzung (Ersatzvornahme) Anwendung. Werden die dabei entstehenden Kosten auf ergangene Aufforderung hin nicht ersetzt, so kann das Nutzungsrecht an der Grabstätte ohne Anspruch auf Entschädigung sofort oder mit Ablauf der Ruhefrist als erloschen erklärt werden. Die Friedhofsverwaltung (§ 2) ist in diesem Falle berechtigt, die Grabanlage einzuebnen, das Grabmal zu entfernen und die Grabstätte nach Ablauf der Ruhefrist anderweitig zu vergeben. Sobald der Friedhofsverwaltung (§ 2) die entstandenen Kosten ersetzt sind, wird auf Antrag das Grabmal herausgegeben.

§ 16

Gestaltung der Gräber

- (1) Zur Bepflanzung der Grabstätten sind nur solche Gewächse zulässig, welche die benachbarten Gräber und Anpflanzungen nicht beeinträchtigen.
- (2) Grababdeckungen, wie Grabplatten sind zulässig.
- (3) Anpflanzungen aller Art neben den Gräbern werden ausschließlich von der Friedhofsverwaltung (§ 2) ausgeführt.
- (4) Das Anpflanzen andauernder Gehölze (baumartige Pflanzen, Bäume,) auf den Gräbern bedarf der Erlaubnis der Friedhofsverwaltung (§ 2). Die Anpflanzungen dürfen eine Höhe von 2,00 m nicht überschreiten.
- (5) Verwelkte Blumen und verdorrte Kränze sind von den Gräbern zu entfernen und **privat zu beseitigen.**

§ 17

Errichtung von Grabmälern und Einfriedungen

- (1) Die Errichtung von Grabmälern, Einfriedungen, Einfassungen und sonstigen baulichen Anlagen, deren Änderung oder Entfernung vor Ablauf der Ruhefrist oder des Benutzungsrechts bedarf (unbeschadet sonstiger Vorschriften) der Erlaubnis der Friedhofsverwaltung (§2). Sie ist berechtigt, soweit das zur Wahrung der Rechte anderer notwendig ist, und der Friedhofszeitweck es erfordert, Anordnungen zu treffen, die sich auf Werkstoff, Farbe, Art und Größe der Grabmäler, Einfriedungen usw. beziehen.
- (2) Ohne Erlaubnis aufgestellte Grabmäler u.ä. können auf Kosten des Verpflichteten von der Friedhofsverwaltung entfernt werden (vgl. § 36 der Satzung).

- (3) Die Erlaubnis kann versagt werden, wenn die Anlage nicht den Vorschriften der §§ 18 und 19 dieser Satzung entspricht.
- (4) Die Erlaubnis zur Errichtung eines Grabmals ist rechtzeitig vorher bei der Friedhofsverwaltung zu beantragen. Dem Antrag sind die zur Prüfung des Entwurfs erforderlichen Zeichnungen in 2-facher Fertigung beizufügen, und zwar:
 1. Grabmalentwurf einschließlich Grundriss und Seitenansicht im Maßstab 1:10 mit Angabe des Werkstoffes, der Bearbeitungsweise, der Schrift- und Schmuckverteilung;
 2. ab Dreifach-Grabstätten auch ein Lageplan im Maßstab 1:25 mit eingetragenen Grundriss des eingetragenen Grabmals;
 3. in besonderen Fällen kann auch eine Schriftzeichnung gefordert werden. Aus den Zeichnungen müssen alle Einzelheiten der Anlage ersichtlich sein.
- (5) Firmenbezeichnungen dürfen nur in unauffälliger Weise, möglichst seitlich an den Grabmälern, angebracht werden.
- (6) Jedes Grabmal muss entsprechend seiner Größe dauerhaft gegründet sein (§ 20 Abs. 1). Der Benutzungsberechtigte und die in seinem Auftrag Handelnden haften für jede durch die Errichtung von Grabzeichen und Einfassungen entstehende Beschädigung an Grab- und Friedhofsanlagen. Der Benutzungsberechtigte ist dafür verantwortlich, dass die erforderlichen Aufräumungsarbeiten nach Beendigung der Maßnahme durchgeführt werden.

§ 18

Größe der Grabmäler und Einfassungen

- (1) Grabmäler dürfen in der Regel folgende Maße nicht überschreiten: (ab Oberkante Boden)

<input checked="" type="checkbox"/>	1. Grabmäler auf Reihengräbern	nicht höher als 1,40 m;
<input checked="" type="checkbox"/>	2. Grabmäler auf Familiengräbern:	nicht höher als 1,40 m.
<input checked="" type="checkbox"/>	3. Grabmäler auf Urnengräber:	nicht höher als 1,20 m
- (2) Die Breite der Grabmäler darf höchstens das 0,75-fache der Breite des Grabes, aber max. 1,50 m betragen. Bei Grabteilungen und bei Einzelgräbern ist eine Sonderregelung bis zur ganzen Grabbreite im Einzelfall möglich.
- (3) Die Maße der Einfassungen der Reihengräber und Familiengräber müssen den Ausmaßen der Gräber in § 10 dieser Satzung entsprechen.
- (5) Bestehende Grabmäler und Einfassungen bleiben hiervon unberührt.

§ 19

Grabmalgestaltung

- (1) Das Grabmal muss zum betreffenden Grabplatz passen und sich in Gestaltung und Bearbeitung in die Gesamtgestaltung der Umgebung einfügen.
- (2) Das Grabmal darf den Friedhof nicht verunstalten und insbesondere in Form, Stoff und Farbe nicht aufdringlich wirken. Es darf nicht geeignet sein, Ärger zu erregen oder den Friedhofsbesucher im Totengedenken zu stören.
- (3) Inhalt und Art der Inschrift haben der Würde des Friedhofs zu entsprechen. Die Schrift muss gut aufgeteilt sein. Grelle Farben dürfen nicht verwendet werden.

§ 20

Gründung, Erhaltung und Entfernung von Grabmälern

- (1) Grabmäler müssen standsicher und frostsicher gegründet sein. Soweit die Standsicherheit nicht mehr gegeben ist, muss auch bei bestehenden Grabmälern ein **Fundamentbalken** nach Vorgabe der Friedhofsverwaltung eingebaut werden. Soweit Fundament-Betonbalken vorhanden sind, sind die Grabmäler auf diesen zu errichten. Im Übrigen gilt § 17 Abs. 6 Satz 1 (dauerhafte Gründung).
- (2) Der Grabnutzungsberechtigte hat die Grabmäler in einem ordnungsgemäßen, verkehrssicheren Zustand zu erhalten. Er ist für Schäden verantwortlich, die insbesondere durch das Umfallen des Grabmals oder Abstürzen von Teilen desselben verursacht werden. Grabmäler, die umzustürzen drohen oder wesentliche Zeichen der Zerstörung aufweisen, können - nach vorangegangener Aufforderung auf Kosten des Verpflichteten entfernt werden, wenn er sich weigert, die Wiederherstellung vorzunehmen oder innerhalb der gestellten Frist durchzuführen. Soweit im öffentlichen Interesse sofortiges Eingreifen geboten ist, so findet § 36 Abs. 2 entsprechend Anwendung.
- (3) Nach Ablauf der Ruhefrist bzw. des Benutzungsrechts sind die Grabmäler zu entfernen. Sie gehen, falls sie nicht innerhalb von zwei Monaten nach der schriftlichen Aufforderung der Friedhofsverwaltung entfernt werden, gemäß der mit jedem Grabmaleigentümer geschlossenen Vereinbarung in das Eigentum der Friedhofsverwaltung über. Sind Benutzungsrechtberechtigte nicht bekannt, ergeht die schriftliche Aufforderung durch öffentliche Bekanntmachung in ortsüblicher Weise. Für die Entfernung vor dem Ablauf der Ruhefrist oder des Benutzungsrechts gilt § 17 Abs. 1 Satz 1.
- (4) Künstlerisch oder geschichtlich wertvolle Grabmäler oder solche, die als besondere Eigenart des Friedhofs aus früheren Zeiten gelten, unterstehen dem besonderen Schutz der Friedhofsverwaltung. Für ihre Änderung oder Entfernung gilt § 17 Abs. 1 Satz 1.

2. Leichenhaus

§ 21

Benutzung des Leichenhauses

- (1) Das Leichenhaus dient zur Aufbewahrung der Leichen aller im Gemeindegebiet und insbesondere der im Gemeindeteil **Obermaxfeld** Verstorbenen, bis sie bestattet oder überführt werden und zur Aufbewahrung von Aschenresten feuerbestatteter Leichen bis zur Beisetzung im Friedhof sowie zur Vornahme von Leichenöffnungen.
- (2) Die Toten werden in der Leichenhalle aufgebahrt. Angehörige und Besucher haben zum Aufbahrungsraum keinen Zutritt.
- (3) In der Regel wird im geschlossenen Sarg aufgebahrt. Auf Wunsch der Angehörigen kann der Sarg offen aufgebahrt werden.
- (4) Eine Aufbahrung der Leichen von Personen, die an einer übertragbaren Krankheit im Sinne des Bundesseuchengesetzes erkrankt waren, unterbleibt.
- (5) Für die Beschaffenheit von Särgen, deren Ausstattung und für die Bekleidung von Leichen gelten die Vorschriften des § 20 der BestV sowie des § 7 der 2. BestV.
- (6) Lichtbildaufnahmen von aufgebahrten Leichen sind nur mit Erlaubnis der Friedhofsverwaltung und der Person, die die Bestattung in Auftrag gegeben hat, zulässig.
- (7) Leichenöffnungen dürfen nur in dem dafür vorgesehenen Raum des Leichenhauses durch einen Arzt vorgenommen werden. Leichenöffnungen sind ausschließlich nur bei gerichtlicher oder behördlicher Anordnung oder der schriftlichen Einwilligung der nächsten Angehörigen zulässig.

§ 22**Benutzungszwang**

- (1) Jeder Verstorbene ist nach Vornahme der Leichenschau in das Leichenhaus zu verbringen.
- (2) Die von außerhalb des Gemeindegebietes hierher überführten Leichen sind unverzüglich nach ihrer Ankunft in das Leichenhaus zu verbringen, falls nicht unmittelbar nach der Ankunft die Bestattung stattfindet.
- (3) Ausnahmen können gestattet werden, wenn
 1. der Tod in einer Anstalt (Krankenhaus, Spital o. ä.) eingetreten ist und dort ein geeigneter Raum für die Aufbewahrung der Leiche vorhanden ist
oder
 2. die Leiche zum Zwecke der Überführung an einen auswärtigen Bestattungsort zur früheren Einsargung freigegeben ist und innerhalb einer Frist von 36 Stunden überführt wird.

3. Leichentransportmittel**§ 23****Leichentransportmittel**

Die Beförderung der Leichen, der im Gemeindegebiet Verstorbenen, übernimmt innerhalb des Gemeindegebietes die Friedhofsverwaltung mit ihren Leichentransportmitteln (Leichenwagen, Bahren) oder ein anerkanntes Leichentransportunternehmen (Bestattungsinstitut).

4. Friedhofs- und Bestattungspersonal**§ 24****Leichenperson**

- (1) Die Verrichtungen des Reinigens und Umkleidens von Leichen übernimmt eine von der Friedhofsverwaltung bestellte oder von ihr für die Verrichtung zugelassene Person (z.B. Bestattungsinstitut); aber stets nach erfolgter Leichenschau.
- (2) Auf Antrag ist die Leichenversorgung auch durch andere Personen möglich. Zuständig ist die Friedhofsverwaltung (§ 2).

§ 25**Leichenträger**

Der Transport von Leichen, die Mithilfe bei der Aufbahrung von Leichen, die Mitwirkung bei den Beerdigungsfeierlichkeiten sowie der Begleitdienst bei Überführungen wird von den Angehörigen des Verstorbenen besorgt (z.B. über Bestattungsinstitut).

§ 26**Friedhofswärter**

Das Ausheben und das Wiederverfüllen des Grabes sowie die unmittelbare Wahrnehmung aller mit dem Friedhofsbetrieb verbundenen Aufgaben ist von den Angehörigen des Verstorbenen zu besorgen.

DRITTER ABSCHNITT Bestattungsvorschriften

§ 27**Allgemeines**

- (1) Bestattungen im Sinne dieser Satzung sind die Erdbestattung von Leichen oder Leichenteilen, sowie die Beisetzung von Aschenurnen. Die Bestattung ist beendet, wenn das Grab wieder eingefüllt ist.
- (2) Das Grab ist spätestens 24 Stunden vor Beginn der Bestattung bei der Friedhofsverwaltung (§ 2) zu bestellen.

§ 28**Beerdigung**

- (1) Den Zeitpunkt der Beerdigung setzt die Friedhofsverwaltung (§ 2) im Einvernehmen mit den Hinterbliebenen und dem örtlich zuständigen Pfarramt fest. § 9 der Bestattungsverordnung (Todesbescheinigung etc.) ist zu beachten.
- (2) Eine Stunde vor Beginn der Beisetzung wird der Sarg geschlossen. Nach Abschluss der religiösen Handlungen wird der Trauerzug vom Friedhofswärter (§ 26) zum Grabe geführt.
- (3) Nachrufe, Kranzniederlegungen bzw. musikalische Darbietungen dürfen erst nach Abschluss der religiösen Handlungen erfolgen.
- (4) Es darf kein Sarg aus schwer verrottbarem Material (z.B. massiver Eichensarg, Metallsarg, Kunststoffe etc.) verwendet werden.
- (5) **Urnen** für Erdbestattung sind nur **aus vergänglichem Material** zugelassen. Die Überreste (Asche) dürfen **nicht in unverrottbaren Behältnissen** der Urne beigegeben werden.

§ 29**Ruhefristen**

- (1) Die Ruhefrist bis zur Wiederbelegung eines Grabes beträgt:
1. in Reihengräbern (Einzelgräbern, vgl. § 7 Abs. 2)

25 Jahre2. in Familiengräbern

generell

25 Jahre3. in Urnengräbern

generell

15 Jahre

- (2) In einem Reihengrab darf während der Ruhefrist in der Regel nur eine Leiche bestattet werden.
- (3) In einer einfachen Familiengrabstätte ist die Beisetzung einer zweiten Leiche während der Ruhefrist nur dann zulässig, wenn die erste Leiche in einer Tiefe von **2,40 m** beigelegt worden ist.

- (4) Wird während der Ruhefrist der ersten Leiche in einem Familiengrab eine zweite Leiche beigesetzt, so beginnt für die zweite Beisetzung eine neue Ruhefrist nach Abs. 1 zu laufen. Das gleiche gilt für Mehrfachfamiliengräber, wenn in diesen während der Ruhefrist der vorhergehenden Leiche eine weitere Beisetzung stattgefunden hat.

§ 30

Leichenausgrabung und Umbettung

- (1) Leichenausgrabungen und Umbettungen dürfen nur mit schriftlicher Genehmigung der örtlich zuständigen Kreisverwaltungsbehörde vom gemeindlichen Friedhofspersonal oder von einem von der Friedhofsverwaltung beauftragten Bestattungsinstitut vorgenommen werden. Soweit Ausgrabungen nicht vom Gericht oder von einer Behörde angeordnet werden, sollen sie nur in den Monaten September mit Mai außerhalb der Besuchszeiten erfolgen. Hierfür ist ein Antrag des Grabnutzungsberechtigten erforderlich.
- (2) Jede genehmigte Leichenausgrabung ist dem örtlich zuständigen staatlichen Gesundheitsamt rechtzeitig mitzuteilen.
- (3) Angehörige und sonstige Zuschauer dürfen der Ausgrabung bzw. Umbettung nicht beiwohnen.
- (4) Die Leichen von Personen, die an einer gemeingefährlichen oder übertragbaren Krankheit im Sinne des Bundesseuchengesetzes verstorben sind, dürfen nur umgebettet werden, wenn das Staatliche Gesundheitsamt vorher seine ausdrückliche Zustimmung gegeben hat.

VIERTER ABSCHNITT Ordnungsvorschriften

§ 31

Besuchszeiten

Der Friedhof ist tagsüber regelmäßig geöffnet. Näheres regelt die Friedhofverwaltung.

§ 32

Verhalten im Friedhof

- (1) Jeder Besucher des Friedhofs hat sich ruhig und der Würde des Ortes angemessen zu verhalten.
- (3) Den Anordnungen der Friedhofsverwaltung (§ 2), der von ihr beauftragten Personen und des Friedhofspersonals haben die Besucher Folge zu leisten.

§ 33

Arbeiten im Friedhof

- (1) Gewerbsmäßig vorzunehmende Arbeiten im Friedhof bedürfen der Erlaubnis der Friedhofverwaltung (§ 2). Diese kann versagt oder auch wieder entzogen werden, wenn die ordnungsgemäße Ausführung der Arbeiten nicht gewährleistet ist oder wenn trotz Abmahnung gegen die Friedhofssatzung oder gegen Anordnungen der Friedhofsverwaltung verstoßen wird.
- (2) Den zur Vornahme gewerblicher Arbeiten Berechtigten ist - soweit erforderlich - die Benutzung der Friedhofswege mit geeigneten Fahrzeugen gestattet. Wege und sonstige Anlagen dürfen dabei nicht über das übliche Maß hinaus beansprucht werden.

- (3) Während der Beisetzungen ist die Vornahme gewerblicher oder störender Arbeiten in der Nähe der Bestattungsstelle untersagt.
- (4) Die Arbeitsplätze sind nach Beendigung der Arbeiten wieder in den ordnungsgemäßen Zustand zu versetzen.

§ 34

Verbote

- (1) Es ist verboten, in den Friedhof Tiere, insbesondere Hunde, mitzunehmen.
- (2) Rauchen und Lärmen hat zu unterbleiben.
- (3) Es ist untersagt, die Wege im Friedhof mit Fahrzeugen aller Art, insbesondere auch mit Fahrrädern, zu befahren, soweit nicht eine besondere Erlaubnis durch die Friedhofsverwaltung erteilt wird oder gewerbliche Arbeiten im Sinne des § 33 Abs. 3 ausgeführt werden.
- (4) Nicht gestattet ist es,
 1. Waren aller Art, insbesondere Blumen und Kränze sowie
 2. gewerbliche oder sonstige Leistungen anzubieten bzw. zu vertreiben.
- (5) Weiter ist es verboten,
 1. Wege, Plätze und Gräber zu verunreinigen und
 2. Abfälle an anderen Orten als an den hierfür vorgesehenen und gekennzeichneten Plätzen abzulagern,
 3. Drucksachen oder -schriften ohne Erlaubnis der Friedhofsverwaltung zu verteilen (§ 2) und Grabanlagen, Grabeinfassungen und Grünanlagen zu betreten,
 4. unpassende Gefäße (z.B. Konservendosen u.ä. Gegenstände) auf Gräbern aufzustellen oder solche Gefäße und Gießkannen zwischen den Gräbern zu hinterstellen,
 5. fremde Grabplätze ohne Erlaubnis der Friedhofsverwaltung (§ 5) und des Grabnutzungsberechtigten zu fotografieren.

FÜNFTER ABSCHNITT

Schlussvorschriften

§ 35

Alte Benutzungsrechte

- (1) Bei Grabstätten, über die bei Inkrafttreten dieser Satzung bereits verfügt war, richtet sich die Ruhefrist nach den Vorschriften dieser Satzung.
- (2) Die vor dem Inkrafttreten dieser Satzung entstandenen Benutzungsrechte werden nunmehr dieser Satzung unterworfen.
- (3) Das Benutzungsrecht entsteht nach Inkrafttreten dieser Satzung automatisch für die Dauer der noch nicht abgelaufenen Ruhefrist.

§ 36

Ersatzvornahme

- (1) Tritt durch Zuwiderhandlungen gegen Bestimmungen dieser Satzung ein ordnungswidriger Zustand ein, so kann dieser - nach vorheriger Androhung und nach Ablauf der dabei gesetzten Frist - anstelle und auf Kosten des Zuwiderhandelnden von der Friedhofsverwaltung beseitigt werden.

- (2) Einer vorherigen Anordnung und einer Fristsetzung bedarf es nicht, wenn der Pflichtige nicht sofort erreichbar ist oder wenn die sofortige Beseitigung des ordnungswidrigen Zustandes im dringenden öffentlichen Interesse geboten ist.

§ 37

Haftungsausschluss

Die Gemeinde Königsmoos übernimmt für Beschädigungen, die durch nicht satzungsgemäße Benutzung der Friedhofsanlagen entstehen, und für Schäden, die durch Beauftragte Dritter verursacht werden, keine Haftung.

§ 38

Ordnungswidrigkeiten

Aufgrund der Ermächtigung des Art. 24 Abs. 2 Satz 2 GO wird hiermit festgelegt, dass jeder mit Geldbuße belegt werden kann, der

1. den Vorschriften über den Benutzungszwang des Leichenhauses (§ 22) zuwider handelt;
2. die in § 9 Abs. 1 festgelegte Meldepflicht verletzt;
3. in den Fällen der §§ 4 Abs. 4, 9 Abs. 1, 16 Abs. 3, 17 Abs. 1, 20 Abs. 4, 21 Abs. 6 und 33 Abs. 1 u. 4 ohne die erforderliche Erlaubnis oder Einwilligung handelt;
4. entgegen § 34 Abs. 1 Tiere in den Friedhof mitnimmt;
5. entgegen § 34 Abs. 2 im Friedhof raucht oder lärmt;
6. entgegen § 34 Abs. 4 Waren aller Art, insbesondere Blumen und Kränze sowie gewerbliche oder sonstige Leistungen anbietet;
7. entgegen § 34 Abs. 5 Nr. 1 Wege, Plätze und Gräber verunreinigt oder
8. entgegen § 34 Abs. 5 Nr. 2 Abfälle an anderen Orten ablagert, als an den hierfür vorgesehenen und gekennzeichneten Plätzen;
9. entgegen § 34 Abs. 5 Nr. 3 Druckschriften ohne Erlaubnis verteilt oder Grabanlagen, Grabeinfassungen und Grünanlagen betritt;
10. entgegen § 34 Abs. 5 Nr. 4 unpassende Gefäße (z.B. Konservendosen u.a. Gegenstände) auf den Gräbern aufstellt oder solche Gefäße und Gießkannen zwischen den Gräbern hinterstellt;
11. entgegen § 34 Abs. 5 Nr. 5 fremde Grabplätze ohne Erlaubnis der Friedhofsverwaltung und des Grabnutzungsberechtigten fotografiert.

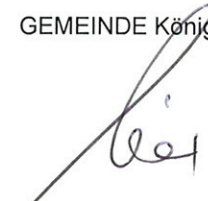
§ 39

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Die Friedhofsatzung tritt zum eine Woche nach Ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Ausgefertigt:
Königsmoos, den 19.03.2008

GEMEINDE Königsmoos


Schmid, 1. Bürgermeisterin



Bekanntmachungsvermerk

Die Satzungen wurden bekannt gemacht durch Aushang dieser Bekanntmachung an allen Gemeindetafeln und Niederlegung der Satzung.
Anschlag an Gemeindetafel: 19.03.2008
Abnahme v. Gemeindetafel: 03.04.2008

Königsmoos, den 3.4.08



Anlage zur Satzung über die Bestattungseinrichtung für den Friedhof Obermaxfeld

